Amtsblatt

Ausgabe A

der Regierung zu Magdeburg

Stück 23 — Ausgegeben den 10. Juni — 1939

Inhalt: Schutz von Landschaftsteilen in den Kreisen Oschersleben und Quedlinburg S. 89. — Desgl. im Kreise Wolmirstedt S. 89. — Wegeeinziehungen S. 89/90. — Gemeindebezirksveränderungen S. 89. — Verlorene Ausweise S. 90. — Personalnachrichten S. 90.

Verordnungen und Bekanntmachungen:

a. des Regierungspräsidenten:

377 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Oschersleben und Quedlinburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird für die Kreise Oschersleben und Quedlinburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Magdeburg mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile Hakel, Kleiner Hakel und die davon getrennt liegenden Jagen 8, 9 u. 10 der Stadtgemeinde Cochstedt und der Landgemeinde Hausneindorf im Kreise Quedlinburg-Land sowie der Landgemeinde Heteborn im Kreise Oschersleben werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anhängen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 23. Mai 1939.

Der Regierungspräsident
III L I 2109. als höhere Naturschutzbehörde

b. Verschiedene Behörden:

378 Einziehung eines Weges.

Der im Stadtkreis Aschersleben gelegene Feldweg, der von der Gierslebener Straße (nördliche Ecke des Friedhofes) zur Güstener Chaussee (Schützenhaus „Germania") führt, verzeichnet im Kartenblatt 59 Parzellen 49/28 und 50/28, soll dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Gemäß § 57 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen unter schriftlicher Begründung bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Aschersleben, 6. Juni 1939.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

379 Entscheidung.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 (1) Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur DGO. vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 ab die Flurstücke:

a) 252/6 in Größe von 12,18 a und
254/9 „ „ „ 8,98 a
— Kartenblatt 1 —

aus dem Gemeindebezirk Eilsdorf in den Gemeindebezirk Pabstorf und die Flurstücke:

b) 90/58 in Größe von 6,76 a,
91/58 „ „ „ 15,95 a,
86/58 „ „ „ 5,85 a und
93/60 „ „ „ 6,29 a
— Kartenblatt 8 —

aus dem Gemeindebezirk Pabstorf in den Gemeindebezirk Eilsdorf eingegliedert.

Diese Entscheidung ist endgültig.

Oschersleben (Bode), den 1. Juni 1939.

200-02 K. II. Der Landrat.

380 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Wolmirstedt.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Er-